## Beilage A.

Note des Bundesrathes an die Garanten der Wienerverträge, vom 18. November 1859.

Nachbem in Burich ber Friede unterzeichnet worden, wird es nun um ben Busammentritt eines Rongreffes zu thun fein.

Obschon dem schweizerischen Bundesrathe von dem Programme, welches für die Berhandlungen des Kongresses sestgestellt wird, nichts bekannt ist, so wird die nächste Aufgabe desselben doch unzweifelhaft die Ordnung der Dinge in Italien betreffen, wobei namentlich auch die in den Präliminarien von Billafranca vorgesehene Bildung einer italienischen Konföderation zur Sprache kommen durfte.

So entfernt der schweizerische Bundesrath davon ist, in Berhandlungen sich zu mischen, die nur die Interessen dritter Staaten berühren, so sehr muß er dagegen darauf halten, daß wenn bei solchen Verhandlungen bestehende völserrechtliche Beziehungen der Schweiz berührt werden, er ebenfalls angehört und zur Mitwirkung berufen werde.

Bestehende völferrechtliche Beziehungen der Schweiz werden aber bestroffen, wenn eine italienische Konföderation wirklich gebildet werden und Sardinien auch mit den in der schweizerischen Neutralität begriffenen Theilen Savonens in Dieselbe treten sollte.

Die bestehenden Stipulationen bestimmen nämlich :

Daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindscligkeiten besinden werden, die Truppen Gr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in den neutralisierten Provinzen stehen möchten, sich zurüfziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß kein: andern beswaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizesrische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut sinden wurde.

Es fällt nun in die Augen, daß die Stellung der neutralisirten savopischen Provinzen zur Schweiz wesentlich verändert wird, wenn dieselben mit in die italienitche Konföderation gezogen werden. Denn es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß diese Konföderation nicht bloß politische und kommerzielle, sondern vorzüglich auch die militärischen Interessen Italiens vereinigen wird. Sollten nun wirklich Konföderationstruppen je in die neutralisirten Provinzen verlegt werden oder daselbst sich aushalten durfen? Werden solche Truppen auch das Rufzugsrecht durch



bas Ballis in Anspruch nehmen? Welche militärischen Befugniffe, 3. B. bezüglich ber Anlage von Festungen, sollen ber Konföderation in ben neutralisiten Provinzen eingeräumt werden?

Diese Fragen sind für die Schweiz um so bedeutungsvoller, als auch Staaten ersten Ranges an dem italienischen Bunde Theil nehmen sollen, auch deren Truppen also bezüglich auf Savoyen in die nämliche Lage fämen, und als in den vertragsmäßigen militärischen Beziehungen der Schweiz zu Savoyen überhaupt, sie tünftig nicht bloß dem bisherigen Königreiche Sardinien, sondern der gesammten italienischen Konföderation, d. i. einer Macht ersten Ranges gegenüber stehen würde.

Der schweizerische Bundesrath weiß zwar wohl, daß die bestehenden vertragemäßigen Berhaltniffe zwischen ber Schweiz und bem neutralifirten Savopen ohne Einwilligung ber Schweiz rechtlich nicht veranbert merben tonnen und er ift auch vollständig überzeugt, daß die Dachte biefem Grundfage ihre Unerkennung nie verfagen werden. Allein burch Die Theilnahme jener Provingen am italienischen Bunde murbe bie thatfachliche Lage wechselseitig fehr verandert und in Fragen ber Stellung und Befugniffe eines italienischen Bundes gegenüber ben neutralifirten Provingen und ber Schweig mußten abweichende Auslegungen und Ronflifte unausbleiblich fein. Selbft ein ausbruflicher Borbehalt ber bestehenden Rechte ber Schweig murbe folden Ronfliften nicht vorbeugen; es muß vielmehr, wenn die neutralisirten savonischen Provinzen am Bunde wirklich Theil nehmen follten, bas Berhältniß zwischen ber Schweiz und bem Bunbe auf vertragemäßigem Wege von vornenherein fehr genau und icharf beftimmt merben.

Der schweiz. Bundesrath, im Namen des Landes, das er vertritt, muß deßhalb an die Mächte das gerechte Berlangen richten, daß wenn an dem bevorstehenden Kongresse die Bildung einer italienischen Konföberation verhandelt werden und diese leztere auch die in der schweiz. Neutralität begriffenen Theile Savoyens umfassen soll, die Schweiz, so weit es ihre Beziehung zu dem neutralisierten savoyischen Gebiete betrifft, zu den Berhandlungen zugelassen werde.

Es könnte bei gleichem Anlasse auch eine andere Frage der savopischen Reutralität einer nähern Feststellung unterworfen werden, nämlich ob die in den neuern Jahren angelegte Eisenbahn von Culoz nach Chambery fernerhin zu dem neutralisirten Gebiete gehören solle. Durch eine dießfällige bestimmte Fassung würden für die Zufunft abweichende Auslegungen beseitigt und Reslamationen und Borwürfen gegen die Schweiz vorgebeugt, die leztes Frühjahr hie und da laut werden wollten, als sie eine Pflicht nicht anerkennen wollte, die Benuzung genannter Eisenbahn durch französische Truppen zu verhindern.

Wir beauftragen Sie, herr Minister, obigen Inhalt bem Grafen Walewsfi burch schriftliche Note zu eröffnen und bazu Diejenigen mund-

lichen Auseinanderfezungen und Begrundungen zu machen, Die Gie für nuzlich erachten.

Wir fügen zugleich eine Anzahl Eremplare ber auf unsere Beranlaffung ausgesertigten Denkschrift über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisirten Savoyen bei, von welchen Sie eines dem Grafen zustellen und von den übrigen sonstigen gutfindenden Gebrauch machen werden.

Wir lassen eine gleiche Rote auch in Wien burch unsern bortigen Geschäftsträger mittheilen. Ebenso richten wir solche an die hier residirenben Minister von England, Rugland, Preußen und Sardinien und an die übrigen Unterzeichner des Wienervertrages, Spanien, Schweden und Portugal.

Genehmigen Gie zc.